B e s c h l u s s v o r l a g e

	Vorlagen-Nr.: B 2016/085 freigegeben
Amt: 20 Kämmerei Verfasser: Funk, Andreas	Datum: 21.10.2016

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	24.11.2016	nicht öffentlich
Stadtrat	01.12.2016	öffentlich

Betreff:

Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand - § 2b Umsatzsteuergesetz, Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Sach- und Rechtslage:

Die Große Kreisstadt Freital als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) war bislang nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz alte Fassung (UStG a.F.) nur im Rahmen ihrer körperschaftsteuerlichen Betriebe gewerblicher Art (BgA) Unternehmer auch im umsatzsteuerlichen Sinne. Für die Annahme des Vorliegens eines BgA mussten danach grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen einer selbstständigen, nachhaltigen, wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (auch ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr)
- im Rahmen einer einheitlichen Einrichtung
- Überschreitung der Umsatzgrenze von 30.678 € (ab 2015: 35.000 €) notwendig
- keine bloße Vermögensverwaltung
- keine hoheitliche Tätigkeit.

Auch die sogenannten „Beistandsleistungen" oder „Amtshilfen" zwischen öffentlich-rechtlichen Trägern wurden in der Vergangenheit von der Landesfinanzverwaltung regelmäßig nicht als umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch beurteilt. Diesen Grundsätzen folgend wurden in der Großen Kreisstadt Freital bislang nur die Bereiche „Freibäder" sowie „Märkte/Feste" als BgA im Sinne des Umsatzsteuerrechtes geführt.

Diese bislang geltenden Vorschriften - hierbei insbesondere der Verweis auf die körperschaftsteuerlichen Regelungen - sowie die Auffassungen der deutschen Finanzverwaltungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand entsprechen jedoch nicht dem europäischen Gemeinschaftsrecht und der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Ergebnis dessen wurde das Umsatzsteuergesetz durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 geändert. Die Vorschriften des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG wurden aufgehoben. Im neu eingefügten § 2b UStG wurde die Unternehmereigenschaft der jPöR in vier Absätzen neu geregelt. Der Verweis auf den BgA-Begriff im Sinne des Körperschaftssteuerrechtes und die vorgenannten Voraussetzungen für das Vorliegen eines BgA sind damit grundsätzlich nicht mehr anzuwenden.

Daraus ergibt sich folgende grundsätzliche neue Betrachtungsweise (vereinfacht):

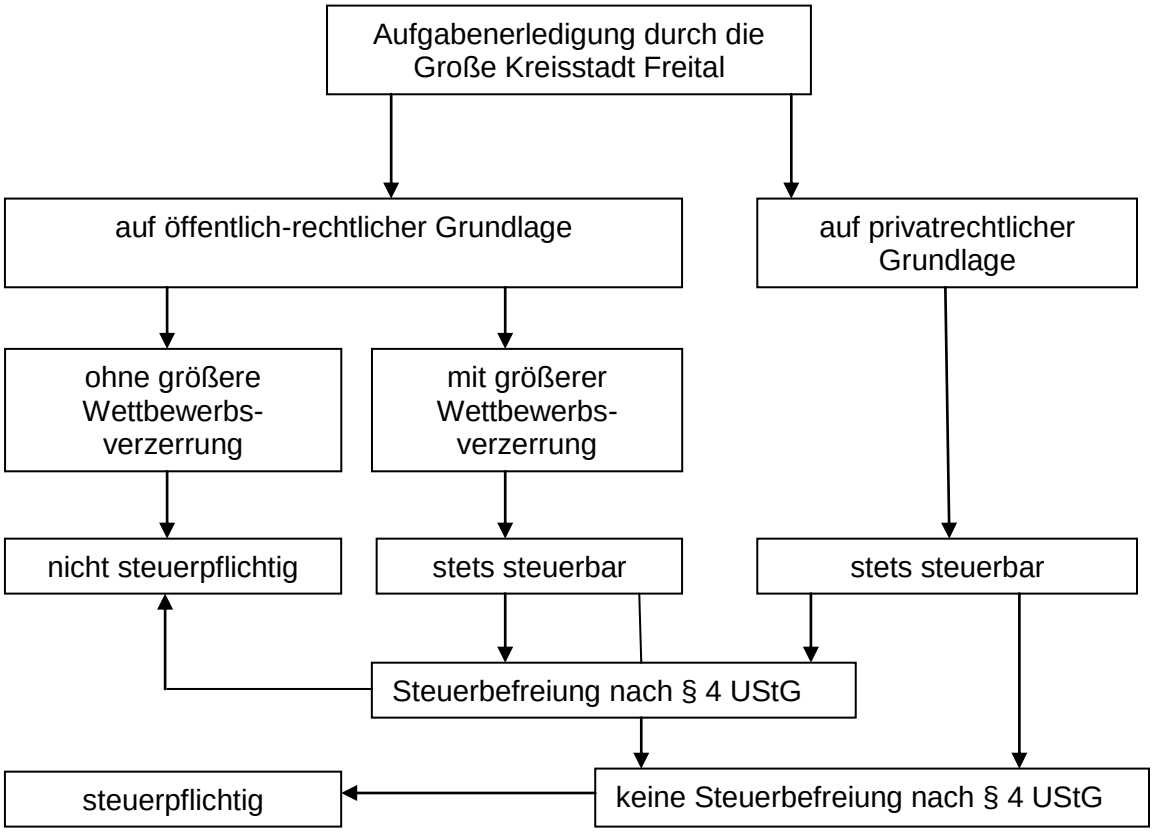

Die Änderungen im Umsatzsteuerrecht treten grundsätzlich zum 01.01.2017 in Kraft. Im § 27 Abs. 22 UStG n.F. wurden jedoch für den öffentlichen Bereich Übergangsregelungen geschaffen. Danach kann eine jPöR gegenüber dem zuständigen Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG a.F. für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Diese sogenannte Optionserklärung ist durch die jPöR für sämtliche von ihr ausgeübte Tätigkeiten einheitlich abzugeben, eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Optionserklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben. Diese Frist ist eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf muss sich hinreichend deutlich auf die ursprünglich abgegebene Optionserklärung beziehen. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

2016	2017 2018 2019 2020	2021
bisherige Regelungen in § 2 Abs. 3 UStG gelten weiter	<u>Grundsatz</u> Geltung der neuen Regelungen nach § 2b UStG	uneingeschränkte Anwendung der Neuregelungen in § 2b UStG
	<u>aber Wahlrecht</u> Anwendung der bisherigen Regelungen § 2 Abs. 3 UStG	

Die Neuregelungen der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen führen zu einem erheblichen Prüfungsaufwand, um die Vorteilhaftigkeit der Behandlung nach altem oder neuem Recht beurteilen und eine ordnungsgemäße umsatzsteuerrechtliche Bearbeitung aller relevanten Vorgänge gewährleisten zu können. Werden künftig umsatzsteuerpflichtige Bereiche festgestellt, sind die dafür notwendigen inhaltlichen, haushalterischen und softwaretechnischen Voraussetzungen zu schaffen.

Mit der Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht ist jedoch auch die Möglichkeit verbunden, in den betroffenen Bereichen z. B. für bezogene Fremdleistungen oder bei Investitionen den sogenannten Vorsteuerabzug zu nutzen.

Die in diesem Zusammenhang notwendige Analyse des gesamten städtischen Haushalts nach umsatzsteuerbaren Erträgen und vorsteuerabzugsfähigen Aufwendungen sowie der Bewertung der Vorgänge hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht mit einer Ermittlung des zu erwartenden Steuervolumens kann nicht bis zum 31.12.2016 durchgeführt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass im Zusammenhang mit den geänderten umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zahlreiche noch nicht geklärte Auslegungsfragen in der Praxis bestehen. Ein klarstellendes Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen liegt erst im Entwurf vor.

Zur aktuellen Umsetzung der Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht wird daher vorgeschlagen, die dargestellten Übergangsregelungen zu nutzen und für im Zeitraum 2017 bis 2020 ausgeführte Leistungen die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 UStG a.F. weiterhin anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abgabe der Optionserklärung selbst verursacht keine finanziellen Auswirkungen.

Die notwendige umsatzsteuerliche Haushaltsanalyse wird jedoch eine Bindung von Verwaltungspersonal in einem erheblichen Maße verursachen, der hierfür erforderliche Umfang kann derzeit jedoch noch nicht eingeschätzt werden. Darüber hinaus werden für die Bewertung von einzelnen Vorgängen Beratungsleistungen durch Externe (Steuerberater) notwendig werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt, die in § 27 Abs. 22 UStG eingeräumte Option für die Große Kreisstadt Freital zu nutzen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Finanzamt Freital gegenüber einmalig zu erklären, dass die Große Kreisstadt Freital für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwenden wird.

Rumberg
Oberbürgermeister